

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1977

Geschäftszahl

0231/77

Rechtssatz

Auch das Abstellen von nicht fahrfähigen Kfz ist als Lagerung eines Gegenstandes im Sinne des § 5 Abs 1 lit b Z 6 Tir NatSchG zu beurteilen.